

Steuer-News und Steuertipps für Unternehmer

Das Steuerrecht ist unsere Kernkompetenz seit über 60 Jahren! Wir kennen uns mit Steuern und Finanzen aus. Deshalb informieren wir Unternehmer zuverlässig, kompetent und aktuell über wichtige Steueränderungen, neue Steuerurteile und unterstützen sie mit geldsparenden Steuertipps. Selbstverständlich setzen wir uns auch für den sparsamen Umgang ihrer Steuergelder bei Bund, Ländern und Kommunen ein. Unsere Landesverbände sind vor Ort und schauen nach, wo Verschwendung droht und wie Steuergeldverschwendung vermieden werden kann. Projekte, bei denen sorglos mit unseren Steuergeldern umgegangen wurde, finden sich in unserem jährlichen „Schwarzbuch – Die öffentliche Verschwendung“ unter www.steuerzahler.de wieder.

Sind auch Sie von der Arbeit des Bundes der Steuerzahler überzeugt? – Dann werden Sie Mitglied. Informationen dazu erhalten Sie am Ende dieses Faltblattes.

Unternehmer im Ehrenamt – Gericht stärkt Engagement in Berufskammern und Sparkassen

Das Finanzgericht Saarbrücken hat das Ehrenamt für Unternehmer gestärkt. Das Gericht stellt klar: Keine Umsatzsteuer fällt für ein Entgelt an, das ein ehrenamtlich engagierter Unternehmer als Funktions- und Mandatsträger von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält. Die Entscheidung ist für Unternehmer interessant, die ehrenamtlich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig sind, zum Beispiel bei berufsständischen Körperschaften wie Handwerkskammern, Architektenkammern oder auch bei Feuerwehren.

Im Streitfall war der Kläger im Vorstand eines Sparkassenverbandes tätig. Laut Verbandssatzung erfolgte diese Tätigkeit ehrenamtlich. Die Finanzverwaltung vertrat die Ansicht, dass diese Aussage in der Satzung nicht ausreicht, um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzunehmen und verlangte Umsatzsteuer auf das Ehrenamtssalär. Das ist nicht richtig, urteilte das Finanzgericht des Saarlandes und behandelte das Entgelt für die Tätigkeit im Sparkassenverband als umsatzsteuerfrei (Aktenzeichen: 1 K 1481/12). Dies gilt selbst dann, wenn lediglich die Satzung der Körperschaft die Tätigkeit als ehrenamtlich bezeichnet. Genau dies zieht die Finanzverwaltung in Zweifel. Nun wird der Bundesfinanzhof abschließend über die Rechtsfrage entscheiden, ob ein solcher Satzungsbestandteil für die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift ausreicht (Aktenzeichen: V R 45/14).

Tipp: Verweigert das Finanzamt betroffenen Unternehmern die Steuerbefreiung, kann gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und mit Hinweis auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Kundenbesuche – Abrechnung von Fahrten zum Kunden

Unternehmer, die regelmäßig von zuhause in den Betrieb des einzigen Kunden fahren, können die Fahrten nur mit der Entfernungspauschale abrechnen. Dies entschied der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: X R 13/13). Geklagt hatte ein Computerfachmann, der fast täglich den Betrieb des Kunden aufsuchte, um dort Installations- und Wartungsarbeiten an der EDV-Anlage vorzunehmen. Den Rest der Arbeiten erledigte er in seinem häuslichen Büro. Der Computerfachmann wollte die vollen Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt steuerlich abziehen. Das Gericht erlaubte in diesem Fall hingegen nur den Abzug der Entfernungspauschale. Damit können 30 Cent je Kilometer – allerdings nur für die einfache Strecke – geltend gemacht werden. Für Betriebsinhaber, die lediglich ein häusliches Arbeitszimmer haben und von dort aus regelmäßig zum einzigen Kunden fahren, bedeutet die Entscheidung eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten.

Nicht betroffen sind Unternehmer, die eine eigene Betriebsstätte haben! Sie können die Fahrten zwischen eigenem Betrieb und dem Firmensitz des Kunden weiterhin in vollem Umfang als Dienstfahrt bei der Steuer abrechnen.

Hinweis: Die Entscheidung ist für Zeiträume vor dem Jahr 2014 ergangen. Allerdings hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich das Gesetz geändert und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs festgeschrieben. Vor allem kleinere Unternehmer mit häuslichem



Arbeitszimmer und einem Hauptkunden sollten diese Rechtslage bei der Abrechnung der Kundenfahrten berücksichtigen.

Kindergeld bei studierenden Kindern – Die Prüfungsergebnisse zählen

Gute Neuigkeiten für Eltern: Kindergeld wird solange gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen. Eine universitäre Ausbildung endet erst, wenn dem Studenten die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden und nicht bereits mit dem Ablegen der letzten Prüfung. Dies entschied das Finanzgericht Sachsen aktuell in einem Kindergeldfall (Urteil vom 17. Juni 2015 – 4 K 357/11). Damit schafft das Gericht Rechtssicherheit für Eltern, deren Kinder länger auf ihre Noten warten müssen.

Im Fall hatte die Studentin ihre Diplomarbeit abgegeben, jedoch

die Prüfungsergebnisse erst sechs Monate später erhalten. Während dieser Wartezeit war sie weiterhin an der Universität eingeschrieben und jobbte nebenbei im Schnitt knapp 15 Stunden in der Woche. Die Familienkasse strich das Kindergeld, weil sich das Kind nach Ablegen der Prüfung nicht mehr in einer Berufsausbildung befände und damit die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nicht mehr vorlägen, so das Argument der Familienkasse. Falsch, urteilte das Sächsische Finanzgericht. Die Berufsausbildung endet grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bereits eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt oder das 25. Lebensjahr vollendet.

Info: Einen umfangreichen Ratgeber zum Thema „Steuer & Studium“ hält der BdSt unter www.steuerzahler.de bereit.

Abgeltungsteuer bei Unternehmern – Darlehen an die eigene Firma

Gewährt ein Gesellschafter seiner Firma – an der er mindestens zu 10 Prozent beteiligt ist – ein Darlehen, muss er die erhaltenen Zinsen bei sich mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Gegen diese Steuerregel hat ein Unternehmer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Er verlangt die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes. Betroffene Unternehmer können sich auf das Verfahren berufen und gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt die von der Firma gezahlten Zinsen mit dem höheren persönlichen Steuersatz besteuert.

Hintergrund: Seit dem Jahr 2009 unterliegen im Grundsatz alle Kapitaleinkünfte der sogenannten Abgeltungsteuer. Allerdings gibt es einige Ausnahmen. Der meist günstigere Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent wird beispielsweise nicht angewandt, wenn der Kapitalgeber an dem Unternehmen zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. Im Streitfall gab der Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Firma ein Darlehen. Die GmbH zahlte dem Gesellschafter dafür den marktüblichen Zinssatz. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die günstigere Abgeltungsteuer in diesen Fällen nicht anwendbar ist (Aktenzeichen:

VIII R 23/13). Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat der Gesellschafter Verfassungsbeschwerde eingelegt (Aktenzeichen.: 2 BvR 2325/14).

Hinweis: Anders entschied der Bundesfinanzhof bei Darlehen zwischen Familienangehörigen oder bei einem Darlehen, das die Ehefrau an die Firma ihres Mannes gab. In diesen Fällen gilt für die Zinsen die Abgeltungsteuer (Aktenzeichen: VIII R 9/13 und VIII R 35/13), das hat der Bundesfinanzhof u. a. in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren entschieden.

Verpflegung auf Dienstreisen: Chips und Schokoriegel sind keine Mahlzeiten

Chipstüten, Salzgebäck, Schokowaffeln oder Müsliriegel, die ein Mitarbeiter auf einer Dienstreise im Flugzeug, Zug oder Schiff erhält, sind keine Mahlzeiten. Dies hat das Bundesfinanzministerium in einem Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 klargestellt. Was für Otto-Normal-Verbraucher banal klingt, ist für Unternehmer und Arbeitnehmer auf Dienstreisen wichtig. Wegen solcher Knabberereien müssen die Verpflegungspauschalen, die der Mitarbeiter vom Chef bezahlt bekommt oder in der eigenen Steuererklärung geltend machen kann, nicht gekürzt werden.

Zum Hintergrund: Mit der Reform des Reisekostenrechts wurde auch die steuerliche Behandlung von Mahlzeiten, die ein Mitarbeiter auf einer Dienstreise oder Dienstfahrt auf Veranlassung des Chefs erhält, neu geregelt. Seit dem 1. Januar 2014 gilt, dass der Mitarbeiter übliche Mahlzeiten nicht versteuern muss, aber die Verpflegungspauschalen entsprechend zu kürzen sind. Hat der Mitarbeiter beispielsweise ein Mittagessen erhalten, so kann er keinen zusätzlichen Verpflegungsmehraufwand dafür geltend machen. Die Verpflegungspauschale von 12 bzw. 24 Euro bei ganztägiger Abwesenheit ist entsprechend zu mindern.

Nun hat das Bundesministerium klargestellt, dass die Kürzung der Verpflegungspauschale nur vorzunehmen ist, wenn es sich bei der vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeit tatsächlich um ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen handelt.

So belohnen Chefs ihre Mitarbeiter – und nicht das Finanzamt!

Kleine Aufmerksamkeiten motivieren die Mitarbeiter. Seit dem 1. Januar 2015 darf der Chef bei Geschenken an Mitarbeiter etwas großzügiger sein! Generell sind alle Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter Arbeitslohn und müssen daher versteuert werden. Bei kleinen Aufmerksamkeiten drückt der Gesetzgeber aber ein Auge zu. Bei Geschenken zu besonderen Anlässen wie zum Geburtstag, zur Hochzeit oder zur Geburt eines Kindes muss der Arbeitgeber für das Geschenk keine Lohnsteuer abrechnen, wenn der Wert maximal 60 Euro beträgt. Dieser neue Wert gilt seit dem 1. Januar 2015. Früher blieben lediglich Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag von 40 Euro steuerfrei.

Auch Gutscheine kommen immer gut bei der Belegschaft an. Richtig gemacht, fällt auch dafür keine Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Am einfachsten ist es, die monatliche Sachbezugsfreigrenze zu nutzen. Damit können Gutscheine bis zu einem Wert von 44 Euro monatlich steuerfrei bleiben. Voraussetzung: Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber keine Auszahlung des Gutscheinbetrags verlangen. Diese monatliche 44-Euro-Freigrenze ist nicht mit der Grenze für Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder einem ähnlichen persönlichen Anlass zu verwechseln. Wird der Gutschein zu einem besonderen Anlass übergeben, bleibt dieser Geschenkgutschein bis zu einem Betrag von 60 Euro steuerfrei. Beide Regelungen sind nebeneinander anwendbar. Klargestellt in diesem Jahr: Der Arbeitgeber darf dem Mitarbeiter einen Gutschein mit ausgewiesenem Geldbetrag schenken. Eine anderslautende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien wurde zum 1. Januar 2015 gestrichen.



Bild: Werner Heiber/Fotolia

Wird der Gutschein zu einem besonderen Anlass übergeben, bleibt dieser Geschenkgutschein bis zu einem Betrag von 60 Euro steuerfrei. Beide Regelungen sind nebeneinander anwendbar. Klargestellt in diesem Jahr: Der Arbeitgeber darf dem Mitarbeiter einen Gutschein mit ausgewiesenem Geldbetrag schenken. Eine anderslautende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien wurde zum 1. Januar 2015 gestrichen.

Aufbewahrungsfristen – Was darf in den Reißwolf?

Platz für Neues: Zum Jahresende räumen viele Unternehmer auf und schaffen Platz für neue Projekte. Dabei sollte nicht alles, was sich über die Jahre angesammelt hat, blindlings weggeworfen werden. Eine Reihe von Belegen müssen für das Finanzamt aufbewahrt werden.

Ein Unternehmer muss Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Auch für digitale Aufzeichnungen gilt die zehnjährige Speicherfrist. Bücher, Aufzeichnungen etc. mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2004 oder früheren Datums können daher entsorgt werden. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen hingegen grundsätzlich nur sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Schriftwechsel, der bis zum 31. Dezember 2008 oder früher eingegangen ist, kann also ebenfalls aussortiert werden.

Zuletzt noch ein Extra-Tipp: Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen oder Gewährleistungsrechte besser nachweisen.

Betriebsfeier – Seit 2015 größerer Spielraum

Gemeinsame Feste in der Firma fördern das Betriebsklima. Ist der Chef bei der Party jedoch zu großzügig, freut sich das Finanzamt.

Die Kosten für Betriebsfeten kann der Unternehmer als Betriebsausgabe abziehen und beim Arbeitnehmer wird kein zusätzlicher Arbeitslohn ausgelöst, wenn sich die Feier im üblichen Rahmen bewegt: Ausgaben für Speisen, Getränke und Geschenke des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter bei einer Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Veranstaltung im überwiegenden betrieblichen Interesse stattfindet. Aufwendungen bis zu 110 Euro je Veranstaltung bleiben steuer- und sozialversiche-

rungsfrei. Neu ab 2015: Aus der bisherigen Freigrenze wird ein Freibetrag! Dies ist für die Steuerzahler günstiger: Wird der Betrag von 110 Euro überschritten, so wird künftig nicht mehr der komplette Betrag steuerpflichtig. Vielmehr unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Besteuerung. Damit bleibt der „Sockelbetrag“ von 110 Euro je Mitarbeiter auf jeden Fall steuerfrei. Weitere Voraussetzung: Die Betriebsfeier muss allen Mitarbeitern bzw. dem Betriebsteil offenstehen. Grundsätzlich akzeptiert das Finanzamt zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr als üblich.

Geld auf der hohen Kante – Sparer müssen Freistellungsaufträge überprüfen

Ab dem 1. Januar 2016 sind Freistellungsaufträge bei Banken und Sparkassen nur noch gültig, wenn die Steueridentifikationsnummer des Kunden hinterlegt ist. Bisherige Freistellungsaufträge verlieren ihre Gültigkeit, wenn diese Nummer fehlt. Viele Kreditinstitute haben die sogenannte Steuer-ID in den vergangenen Jahren bereits bei ihren Kunden abgefragt. Sparer, die sich unsicher sind, sollten ihre Freistellungsaufträge noch einmal prüfen, ob die Nummer tatsächlich hinterlegt ist.

Die Steueridentifikationsnummer wurde allen Bürgern vom Bundeszentralamt für Steuern per Post zugesandt. Die Nummer finden die Bürger in der Regel auch im Einkommensteuerbescheid. Sollte die Steuer-ID nicht mehr zur Hand sein, kann sie beim Bundeszentralamt für Steuern angefordert werden.

Liegt der Bank oder Sparkasse ein entsprechender Freistellungsauftrag vor, so sind Kapitalerträge bis zu 801 Euro im Jahr steuerfrei. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 1.602 Euro im Jahr. Wurde ein entsprechender Freistellungsauftrag nicht gestellt oder erzielt der Sparer höhere Kapitaleinkünfte, werden 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von der Bank bzw. Sparkasse einbehalten.

Ferienjobs richtig abgerechnet! – So sparen Schüler und Chefs Steuern

Auch bei Schülern gilt: Der Arbeitslohn ist steuerpflichtig. Das sollten Unternehmer, die Schüler in den Herbst-, Winter- oder Sommerferien beschäftigen, beachten! Dabei gibt es drei Wege, die Besteuerung durchzuführen. Am einfachsten ist es, wenn der Ferienjobber seine Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilt. In diesem Fall kann der Unternehmer die sogenannten ELStAM-

Daten des Schülers abrufen und den Lohnsteuerabzug wie bei einem normalen Arbeitnehmer vornehmen. Bis zu einem monatlichen Bruttolohn von knapp 900 Euro wird dabei in der Regel keine Steuer fällig, da Freibeträge wirken. Verdient der Schüler während der Ferienzeit mehr und zahlt er Lohnsteuern, kann er sich die zu viel gezahlten Steuern ggf. über eine Einkommensteuererklärung vom Finanzamt erstatten lassen. Für Schüler, die nur in den Ferien arbeiten, müssen zudem keine



Beiträge in die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gezahlt werden, wenn die Tätigkeit maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage umfasst. Das ist im Jahr 2015 neu! Bisher galt eine Geringfügigkeitsgrenze von zwei Monaten und 50 Tagen. Aber aufgepasst: Hat der Schüler vorher schon gejobbt oder beginnt er z. B. nach den großen Sommerferien mit einer Ausbildung, gilt die Versicherungsfreiheit nicht mehr! Der Chef sollte sich unbedingt vor Beginn der Beschäftigung danach erkundigen.

Als Alternative kommt ein Minijob-Verhältnis in Betracht. Hier darf der Schüler maximal 450 Euro im Monat für Tellerwaschen und Co. verdienen. Bei dieser Variante zahlt der Arbeitgeber allerdings Pauschalabgaben von rund 30 Prozent. Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen ist zudem eine pauschale Lohnbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent möglich. Allerdings ist diese dritte Möglichkeit an enge Voraussetzungen geknüpft und wird daher in der Praxis selten genutzt. Übrigens: Das Kindergeld wird durch den Ferienjob nicht gefährdet.

KURZMELDUNGEN

Steuerpolitik – Kein Steuerbonus für Gebäudesanierung

Eigentlich sollte die Sanierung von Gebäuden mit einem Steuerbonus gefördert werden. Eigenheimbesitzer hätten so den Fiskus z. B. an der Modernisierung ihrer Heizung oder den Austausch von Fenstern beteiligen können. Bisher konnten sich Bund und Länder jedoch nicht auf diese Förderung eini-

gen: Es war umstritten, ob im Gegenzug die Steuerermäßigung für Handwerkerleistung und haushaltsnahe Dienstleistungen gekürzt wird. Zunächst bleibt daher alles wie gehabt.

Internethandel – Ermäßigte Umsatzsteuer auf Kochboxen

Versendet ein Unternehmen Kochboxen mit originalverpackten Lebensmitteln und hierauf abgestimmten Kochrezepten, fällt für diese Lieferung nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent an. Dies entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Beschluss vom 22. Januar 2015, Aktenzeichen: 5 V 5260/14). Die Auswahl der Lebensmittel, das Beifügen der Rezepte sowie die Verpackung und der Versand stellen aus Sicht des Kunden lediglich Nebenleistungen dar; dem Kunden gehe es bei der Bestellung in erster Linie darum, Lebensmittel zu erhalten. Dies unterliegt der ermäßigten Besteuerung. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Beratungskosten für eine Unternehmensnachfolge mindern nicht den Gewinn

Bundesfinanzhof – Aktenzeichen IV R 44/12: Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Notarkosten für die Schenkung eines Betriebs an den Sohn oder Tochter nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Im Fall übertrug ein Vater Anteile einer Personengesellschaft auf seinen Sohn. Die dafür in Rechnung gestellten Notarkosten mindern nicht den Gewinn der Personengesellschaft, entschied der Bundesfinanzhof. Begründung: Die Betriebsübergabe an die nächste Generation sei ein privater Vorgang.

Gemeinsam erreichen wir mehr!
Deshalb
Mache ich mit!

Bild: Yuri Arcurs/Fotolia



www.steuerzahler.de/mitglied_werden/

Wir bieten

- ▶ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ▶ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ▶ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ▶ Exklusive Infos im Mitgliederbereich
- ▶ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ▶ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen zu Steuern und Gebühren
- ▶ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen
- ▶ Auskunft über aktuelle Urteile im Steuerrecht und zu kommunalen Gebühren

Wir sind aktiv

- ▶ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ▶ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ▶ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.
- ▶ Wir kämpfen gegen die Selbstbedienung von Politikern und für Bürokratieabbau.